

Stadt Wegberg

3. Änderung des Flächennutzungsplans, Rettungs- und Feuerwache

Abwägung

Abwägung der während der Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen - Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.

Frühzeitige Beteiligung

Auslegung vom 20.04.2015 – 22.05.2015

Gliederung:

A – Behörden

B - Sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.:	Inhalt der Stellungnahme und Eingang	Beschlussempfehlung
A - Behörden - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB		
1	Bezirksregierung Düsseldorf – vom 16.04.2015	
	<u>Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung und militärische Anlage). In der beigelegten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes enthält weiterhin eine Karte mit Darstellung des Untersuchungsgebietes welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf den Verdacht und die Empfehlung zur Überprüfung der Verdachtsflächen und der zu überbauenden Fläche im Rahmen der späteren Umsetzung des konkreten Vorhabens wird in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 aufgenommen.

2	Stadt Wegberg – vom 16.04.2015	
	<u>Fachbereich Bildung und Soziales</u> (...) die in Frage stehende Fläche an der "Rettungswache" käme für den Bereich FB 202 nur als Erweiterungsfläche des Schul- und Sportzentrums in Frage. Eine Erweiterung der schulischen und sportlichen Anlagen erscheint aufgrund der demografischen Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt als sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Festsetzungen des BPlanes und den FNPes von hier keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – vom 16.04.2015	
	(...) die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Da der parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan I-43 keine Bebauung in einer Höhe von über 30 m ermöglicht, ist für den Flächennutzungsplan kein Änderungsbedarf gegeben.
4	Stadt Wegberg – vom 17.04.2015	
	<u>Fachbereich Umwelt – Verkehr – Abwasser</u> gegen das o.g. Bauleitplanverfahren (...) bestehen seitens des Fachbereichs 302 keine Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
5	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement – vom 21.04.2015	
	(...) hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

6	Geologischer Dienst NRW – vom 22.04.2015		
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="264 215 1153 1382"> für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsrad in der Umweltprüfung: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig: <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes enthält Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Auskunftssysteme welche hier nicht wiedergegeben werden. Diese können bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i> Beschreibung Bewertung des Schutzgutes Wasser Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben. Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit I Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten)- Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben. Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in Ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen. </td><td data-bbox="1153 215 2045 1382"> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Der Hinweis zur Untersuchung des Baugrunds wird in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 übernommen. Zur Frage möglicher bergbaulicher Einwirkungen wurde im Zuge dieses Verfahrens die Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW beteiligt. </td></tr> </table>	für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsrad in der Umweltprüfung: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig: <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes enthält Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Auskunftssysteme welche hier nicht wiedergegeben werden. Diese können bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i> Beschreibung Bewertung des Schutzgutes Wasser Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben. Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit I Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten)- Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben. Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in Ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Der Hinweis zur Untersuchung des Baugrunds wird in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 übernommen. Zur Frage möglicher bergbaulicher Einwirkungen wurde im Zuge dieses Verfahrens die Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW beteiligt.
für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsrad in der Umweltprüfung: Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig: <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes enthält Hinweise auf die zur Verfügung stehenden Auskunftssysteme welche hier nicht wiedergegeben werden. Diese können bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i> Beschreibung Bewertung des Schutzgutes Wasser Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben. Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit I Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten)- Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben. Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in Ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen fließen in die Umweltprüfung ein. Der Hinweis zur Untersuchung des Baugrunds wird in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 übernommen. Zur Frage möglicher bergbaulicher Einwirkungen wurde im Zuge dieses Verfahrens die Bezirksregierung Arnsberg Abt 6 - Bergbau und Energie in NRW beteiligt.		

	Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006} zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung werden in den Flächennutzungsplan übernommen.
7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – 27.04.2015	
	(...) Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler liegen aus dem Plangebiet nicht vor. Da hier bisher aber keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler (archäologische Prospektion) durchgeführt wurde, ist auch keine abschließende Bewertung der Fläche in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes möglich. Dies gilt sowohl für den Umweltbericht als auch für die planerische Abwägung. Zur Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut (...) ist es daher empfehlenswert - als Teil der Umweltprüfung - in der Fläche eine Bestandserhebung (archäologische Grunderfassung) vornehmen zu lassen. (...) Das Ergebnis der Prospektion ermöglicht Aussagen dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung sind. Ausgehend von der Ausgangssituation bleibt es jedoch ihnen als planende Stadt überlassen, ob Sie diese Maßnahme in Erwägung ziehen. Unabhängig hiervon verweise ich auf die §§ 15 und 16 DSchG NW und bitte Sie sicherzustellen/ dass bei der Planrealisierung auf diese gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bisher fehlenden konkreten Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet sieht die Stadt Wegberg keinen Bedarf für eine sofortige Bestandserhebung. Durch die u.a. Hinweise im Bebauungsplan ist die Sicherung möglicher Bodenfunde / Bodendenkmäler im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gewährleistet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 aufgenommen.

8	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein – vom 28.04.2015	
	(...) Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Bedenken erhoben.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – vom 30.04.2015	
	(...) gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – vom 11.05.2015	
	(...) das von Ihnen kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Union 201". Ebenfalls wird das Plangebiet von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 2" (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Union 201" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Inhaberin der Erlaubnis "Saxon 2" ist der Niederländische Staat, vertreten durch die DSM – Raad van Bestuur -, P.O. Box 6500, 6401 JH Heerlen (NL). Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. (...) Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. (...) Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG wurde im Zuge des aktuellen Verfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Auf die Beteiligung des niederländischen Staates kann nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.08.2015 verzichtet werden.

	Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (...) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. (...) Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim I zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Zuge des aktuellen Verfahrens beteiligt. Die in den Stellungnahmen abgegebenen Hinweise wurden in den Flächennutzungsplan bzw. den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 übernommen.
11	Kreisverwaltung Heinsberg – vom 19.05.2015 „(...) zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwendungen erhoben. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den • von der Unteren Wasserbehörde • von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde • von der Abgrabungsbehörde • von der Straßenbaubehörde • von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wie folgt Stellung genommen: Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor. <u>Amt für Bauen und Wohnen - Brandschutzdienststelle</u> Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: offene Wohngebiete 120m-140m	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

	geschlossene Wohngebiete 100m-120m sonstige Gebiete ca. 80 m Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der als Anlage beige-fügten Tabelle. <i>Redaktioneller Hinweis: Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle enthält weiterhin eine Tabelle mit Darstellung der Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, welche hier nicht wiedergegeben wird. Diese kann bei Bedarf bei der Stadt Wegberg eingesehen werden.</i> Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9m x 1,2m besitzen und für die Feuer-wehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentl. Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 17 und 40 BauO NRW.	
12	Bezirksregierung Köln – vom 14.08.2015	
	hiermit bestätige ich, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Das Vorhaben ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung an-gepasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
B - Sonstige TÖB - förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB		
1	Erftverband – vom 20.04.2015	
	(...) gegen die o. g. Maßnahmen bestehen derzeit aus wasserwirtschaft-licher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken, wenn bei der Detailplanung berücksichtigt wird, dass im Bereich der geplanten Bau-maßnahme flurnahe Grundwasserstände auftreten. Daher ist von einer Versickerung des Niederschlagswassers abzuraten.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den parallel in der Aufstellung befind-lichen Bebauungsplan I-43 aufgenommen.

	verordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Wir bitten Sie, für die gekennzeichnete Fläche in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt bereichsweise in einem Auegebiet. • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten.	Die Hinweise zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen werden in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 übernommen.
6	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – vom 11.05.2015	
	(...) durch die Planungen werden Flächen der Landwirtschaft entzogen. Aufgrund des vorherigen Planungsstands und der Gemeinnützigkeit des Bauvorhabens werden agrarstrukturelle Bedenken zurück gestellt. Wir vermissen allerdings eine Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zu der Änderung des Flächennutzungsplanes, da die aktuelle Planung im Gegensatz zur vorherigen Planung in Widerspruch zu der Ausweisung des Plangebiets im Regionalplan steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Köln wurde im Zuge des aktuellen Verfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Aus landesplanerischer Sicht wurden keine Bedenken geäußert.

	Zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs wurden noch keine Angaben gemacht. Aufgrund der Abbildung 6 der Begründung zum Bebauungsplan gehen wir davon aus, dass eine externe Kompensation nicht erforderlich ist. Sollte dennoch externer Kompensationsbedarf erforderlich werden, regen wir an, Ausgleichsmaßnahmen über ein Ökokonto auszugleichen bzw. jedenfalls außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen vorzunehmen. Abschließend weisen wir auf die Angebote der "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" bezüglich produktionsintegrierter Kompensation hin.	Der Kompensationsbedarf wird im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 ermittelt. Der Kompensationsbedarf wird vollständig innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches oder ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Wegberg ist nicht vorgesehen.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 08.06.2015	
	gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur rechtzeitigen Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen mit den Leitungsträgern wird in den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan I-43 aufgenommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.